

## **Merkblatt 2**

### **Informationen zur Vergnügungsteuer der Stadt Trier für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen**

#### **Warum muss diese Steuer gezahlt werden?**

Rechtsgrundlage ist die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Trier für die Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung finden Sie im Internet unter [www.trier.de](http://www.trier.de), Rathaus & Bürger/in, Suchbegriff: Vergnügungssteuersatzung, oder kann telefonisch bei Finanzwirtschaft, Abteilung Kommunale Abgaben, unter der Rufnummer 0651 718-1226 angefordert werden.

#### **Wofür müssen Steuern gezahlt werden?**

Steuern müssen gezahlt werden, bei gezielter Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen. Ausgenommen sind Angebote sexueller Handlungen gegen Entgelt, siehe Merkblatt 1.

#### **Wer muss die Steuer zahlen?**

Steuerpflichtig ist der der/die Unternehmer/in der Veranstaltung (Veranstalter), die einen Club oder ein Bordell oder ähnliche Einrichtungen betreiben.

#### **Wie viel Steuern müssen Sie zahlen ?**

Bei der gezielten Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen wird die Steuer nach Größe der Veranstaltungsfläche berechnet.

Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien ändert sich der Steuersatz auf 0,75 €. Die Größe des Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und für die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich eines eventuellen Schankraums aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein

Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

**Wann und wie müssen Sie die Steueranzeige abgeben?**

Reichen Sie bitte die Steueranzeige (jeweils für ein Quartal) bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Trier ein. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen bitte 2 Wochen vor Quartalsbeginn. Für die Anzeige gibt es einen amtlichen Vordruck. Sie erhalten ihn im Internet unter [www.trier.de](http://www.trier.de) , Rathaus & Bürger/in, Bürgerservice, Steuern und Abgaben, Vergnügungsteuer, Besteuerung von Prostitution im Rahmen der Vergnügungsteuer, oder kann telefonisch bei Finanzwirtschaft, Abteilung Kommunale Abgaben, unter der Rufnummer 0651 718-1226 angefordert werden. Nach Eingang der Steueranzeige wird ein entsprechender Steuerbescheid erstellt. Der darin festgesetzte Betrag ist dann bei Fälligkeit (15.02., 15.05., 15.08., oder 15.11.) zu entrichten.

**Wie ist die Steueranzeige auszufüllen?**

In der Steueranzeige sind insbesondere folgende Angaben zu machen: Unternehmen/Firma, Name und Anschrift des Betreibers, Veranstaltungsquartal und Veranstaltungsort, Anzahl der Veranstaltungstage und Veranstaltungsfläche. Die Steueranzeige ist mit Datum und eingehändiger Unterschrift zu versehen.

Die Steuer wird nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben, die geplanten Veranstaltungen sind jeweils vierteljährlich anzuzeigen. Die Veranstaltungstage und die gesamte Veranstaltungsfläche (alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen) sind monatsweise in die dafür vorgesehene Tabelle einzutragen, z.B:

1				2	3
Jahr 2 0 2 2				Veranstaltungstag/e (bei besonderen Abweichungen, bitte Erklärungen auf der Rückseite vermerken)	Veranstaltungsfläche
Bitte Quartal ankreuzen:					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Jan	April	Juli	Okt	31	445 qm
Feb	Mai	Aug	Nov	28	445 qm
März	Juni	Sep	Dez	31	445 qm

Mit der ersten Steueranzeige sind entsprechende Planunterlagen als Nachweis der Steuererklärung beizufügen. In den folgenden, jeweils 2 Wochen vor Quartalsbeginn abzugebenden Steueranzeigen genügt die Meldung der Veranstaltungstage, es sei denn die Veranstaltungsfläche verändert sich.

**Was können Sie machen, wenn Sie noch Fragen haben?**

Bei allen Fragen die Sie noch haben, wenden Sie sich bitte telefonisch, schriftlich oder persönlich an die

Stadtverwaltung Trier  
Finanzwirtschaft  
Abteilung Kommunale Abgaben  
Viehmarktplatz 20  
54290 Trier  
Zuständig: Frau Alves Silva  
Zimmer: 218  
Telefon: 0651 718-1226  
E-Mail : vergnuegungsteuer@trier.de

**Downloads:**

Steueranzeige